

§ 1 Name, Sitz, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Pferdezuchtverein Oberlausitz e.V.
Sitz des Vereines ist Dittersbach a.d.E.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
2. Das Vereinsgebiet erstreckt sich vorwiegend auf die Gebiete um Bautzen, Görlitz, Löbau, Niesky, Zittau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Tierzucht. Als regionale Basisvereinigung im Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. verfolgt der Verein den Zweck, in seinem Tätigkeitsbereich die Pferdezucht zusammenzufassen und diese gemäß dem Zuchtprogramm zu entwickeln und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 - die Organisation und Durchführung zweckdienlicher Veranstaltungen für Pferdezüchter, wie Zucht- und Schauveranstaltungen sowie Züchtersammlungen;
 - den Zusammenschluss der Pferdezüchter des in § 1 (2) genannten Gebietes;
 - die Unterstützung des Pferdezuchtverbandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, wie der Vorbereitung und Durchführung von Stuteneintragungen, Fohlenschauen, Zucht- und Schauveranstaltungen, Leistungsprüfungen, Züchtersammlungen;
 - Einflußnahme auf den Einsatz geeigneter, vom Pferdezuchtverband anerkannter Hengste, auch über die Besamung zur Anpaarung mit eingetragenen Zuchtstuten, entsprechend dem Zuchtprogramm;
 - Durchführung geeigneter Maßnahmen, die der Förderung von Pferdezucht und Pferdesport dienlich sind.

§ 3 Zugehörigkeit zum Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.

1. Der Verein ist dem Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. angeschlossen und verkörpert eine Zelle des Verbandes.
2. Der Verein wählt seine stimmberechtigten Vertreter für die Vertreterversammlung des Verbandes entsprechend dessen Satzung mit dem gültigen Schlüssel.
3. Orientierungsgrundlage für die Organisation und Tätigkeit des Vereins bilden die Satzung, Zuchtbuchordnung, Zuchtprogramm und das Zuchtziel des Pferdezuchtverbandes Sachsen-Thüringen e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und wird durch die Anerkennung der Satzung und Beitragszahlung erklärt.

1. Mitglieder können werden Eigentümer von im Zuchtbuch eingetragenen Stuten und Hengsten, die im Vereinsgebiet ansässig sind.

2. Mitglieder können auch Freunde und Förderer der Pferdezucht und des Pferdesportes werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag und mit Bestätigung des Vorstandes verdienstvolle Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung der Pferdezucht und des Pferdesportes im Vereinsgebiet in Zusammenarbeit mit dem Verein besonders eingesetzt haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied zum Schluss des Rechnungsjahres frei. Er ist schriftlich zu erklären.
2. Beim Tod eines Mitgliedes gilt es mit Schluss des Rechnungsjahres als ausgeschieden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, welcher beim Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen kann.

Wichtige Gründe sind:

- gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins;
- betrügerische Handlungen in der Zucht;
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- Nichtzahlung der in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliederbeiträge.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte gegenüber dem Verein. Sie haben bis zu diesem Zeitpunkt ihren vollen Verbindlichkeiten nachzukommen, insbesondere den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zu benutzen und zu besuchen;
2. nach der Satzung an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
3. vom Verein Rat und Beistand in allen Fragen der Pferdezucht und –haltung zu verlangen;
4. ihr Zuchtmaterial bei angesetzten Vorführterminen vorzustellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen;
2. die Satzung einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen der Organe des Vereins zu befolgen;
3. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 4 Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
In den Vorstand gewählt sind die 10 Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit werden die Platzierungen weiter gezählt. Bei Stimmengleichheit auf dem 10. Platz muß eine Stichwahl erfolgen.
2. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister werden vom Vorstand gewählt.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, auch gerichtlich allein. Der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten gemeinsam. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand hat alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, zu ordnen und zu vertreten.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
6. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied hat den Verein bei allen Veranstaltungen, Stutbuchaufnahmen, Fohlenschauen u. a. zu vertreten.
7. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies für erforderlich halten.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
9. Von den Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Beratung zu bestätigen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Dies kann schriftlich oder durch Ankündigung in der Verbandszeitschrift „Pferde in Sachsen und Thüringen“ erfolgen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
2. die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung;
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabschlußrechnung und der Erteilung der Entlastung;
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
5. Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Vornahme von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren. Die Kassenprüfer arbeiten ehrenamtlich.
2. Den Kassenprüfern obliegt die sachliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Jahresabschlusses. Sie erstatten der Mitgliederversammlung vor der Beschlußfassung über den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich Bericht.

§ 11 Verwendung der Mittel

1. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge werden für die Ausgaben des Vereins für Ehrenpreise und zur Deckung der Unkosten für Veranstaltungen verwendet. Darüber ist vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu legen.

§ 11a Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Jahresbeitrag von € 15,00 je Mitglied festgelegt. Dieser ist zu Beginn des Jahres gegen Quittung zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.
Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auslösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. mit Sitz in Moritzburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung und Beitragsordnung wurde zur Gründung des Pferdezuchtvereins Oberlausitz e.V. durch die Mitgliederversammlung am 22. Januar 1994 und die Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlungen am 23. April 1994, 25. Januar 1997, 27. Januar 2001, 18. Januar 2003, 12. Januar 2007 und 22. Januar 2016 beschlossen.